

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Monika Schumann 563 5017 563 8049 monika.schumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.11.06
	Drucks.-Nr.:	VO/1049/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.11.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Bebauungsplan Nr. 1018 Steinhauser Bergstraße		

Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion „DIE LINKE.PDS“ zur Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal am 13.11.06 mit der Bitte um Beantwortung von Fragen zum Bebauungsplatz Nr. 1018 „Steinhauser Bergstraße“

Beschlussvorschlag

Entgegennahme o. Beschluss

Einverständnisse

keine

Unterschrift

Bayer

Begründung

Die folgenden Fragen wurden gestellt:

1. Wurde im Planverfahren der Vorschrift des § 31 a Wasserhaushaltsgesetz Rechnung getragen, nach der so weit wie möglich Hochwasser zurückzuhalten, der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten und der Entstehung von Hochwasserschäden vorzubeugen ist?
Wenn ja, was wurde geprüft und wie wird dem entsprochen?

- zu 1. Eine Prüfung gemäß § 31 a WHG (Grundsätze des Hochwasserschutzes) war nicht notwendig. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der befestigten Grundstücksteile der geplanten Wohnbebauung wird ortsnah dem Wasserhaushalt wieder zugeführt. Eine Erhöhung der Wasserführung im Hölkesöhder Bach ist nicht zu erwarten, da die abflusswirksamen Flächen im Plangebiet nicht erhöht werden. Die Hochwässer der letzten Jahre wurden zudem gefahrlos abgeleitet. Es wird weiterhin aus dem Plangebiet nur das Wasser dem Hölkesöhder Bach zufließen, welches auch bislang ohne Bebauung auf dieser Fläche durch Niederschlag anfällt und der Topographie folgend dem Bach schon bis dato zufließt.
2. Liegt dem Verrohren des Hölkesöhder Baches ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz zugrunde? Aus welchem Jahr?
- zu 2. Die derzeitige Verrohrung des Hölkesöhder Baches stammt laut WSW AG aus dem Jahr 1954. Das heute geltende Wasserhaushaltsgesetz gibt es erst seit 1957. Danach darf ein Gewässerausbau (Verrohrung) erst erfolgen, wenn eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung vorliegt. Vor 1957 gab es kein bundesweit geltendes Wassergesetz. Für den hiesigen Bereich galt bis dahin das Preußische Wassergesetz. Danach war eine Veränderung von Wasserläufen z.B. infolge veränderter wirtschaftlicher Benutzung des Grundstücks (Errichtung von Gebäuden, Veränderungen der Erdoberfläche etc.) (§ 197 Abs. 2) durchaus zulässig. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen stellt die Verrohrung des Hölkesöhder Baches keinen Verstoß dar.
3. Welche Bemessungskriterien lagen seinerzeit den Berechnungen der Verrohrung zugrunde, insbesondere ab deren Beginn bis zur Dieselstraße?
- zu 3. Die Bemessungskriterien, die beim Bau der Verrohrung des Hölkesöhder Baches zu dessen Dimensionierung zugrunde gelegt wurden, können von der WSW AG nicht benannt werden. Gemäß Kanaldateninformationssystem KANDIS stammt die Verrohrung aus dem Jahr 1954. Es wird davon ausgegangen, dass die damals gültigen Bemessungskriterien eingehalten wurden.
4. Ist der Hölkesöhder Bach in seinem Verlauf als Abwasserkanal in Gebrauch und wird sein Wasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt?
- zu 4. Die WSW AG hat im Bereich Schwelmer Straße/Dieselstraße in den letzten Jahren umfangreiche Kanalbaumaßnahmen durchgeführt. Hierbei wurde das Prinzip der Bachentflechtung gewählt. Bachentflechtung bedeutet, dass sauberes Bachwasser und verschmutztes, behandlungspflichtiges Regenwasser separat in zwei unterschiedlichen Verrohrungen abgeleitet werden. Während das Bachwasser des Hölkesöhder Baches direkt in die Schwelme eingeleitet wird, gelangt das Regenwasser in das Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken Dieselstraße, wird dort gereinigt und gedrosselt der Schwelme zugeführt. Sämtliche wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse liegen vor. Die Entwässerungssituation befindet sich somit in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die hydraulische Situation hat sich durch den Bau einer zweiten Verrohrung sehr verbessert. Heute kann wesentlich mehr Wasser (Regen-

/Bachwasser) abgeleitet werden, als vor der Kanalbaumaßnahme.

5. Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 51 a Landeswassergesetz NRW (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998) regelt unter Punkt 11 die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser.

a) Laut Versickerungsgutachten für das Gebiet des B-Plans 1018 ist die Durchlässigkeit des Bodens unterhalb der belebten Bodenzone sehr groß; bei den Versickerungsversuchen floss das Wasser jeweils so schnell in den Untergrund ab, dass keine Verweilzeiten gemessen werden konnten.

Nach Maßgabe der Vorschrift in Punkt 11.2 jedoch soll der Durchlässigkeitsbeiwert nicht größer sein als 1 mm pro Sekunde, damit die beabsichtigte Filterwirkung erzielt werden kann.

Lassen die Verhältnisse im Plangebiet die Einhaltung dieser Bestimmung zu?

b) Ferner fordert die Vorschrift in Punkt 11.2:

„Bei klüftig-felsigem Untergrund und bei Hanglagen müssen neben der Bestimmung der Sickerfähigkeit des Bodens im Einzelfall festzulegende zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden.“

Welche zusätzlichen Untersuchungen mussten durchgeführt werden?

Welche Ergebnisse erbrachten diese Untersuchungen?

zu 5. a) In dem Hydrogeologischen Gutachten wurde der hohe Durchlässigkeitsbeiwert in einer Tiefe von 0,4 - 1,0 m in dem stark steinigen Boden ermittelt. Zur Herstellung der Versickerungsanlage werden die oberen 30 cm des humosen Oberbodens mit einem geringen Durchlässigkeitsbeiwert abgetragen und anschließend auf die Muldensohle wieder aufgebracht. Bei der Versickerung des Niederschlagswassers wird der humose Oberboden durchsickert und hat dadurch in der Mulde eine ausreichende Verweilzeit, um eine genügende Reinigung durch chemische und biologische Prozesse zu erreichen. Die Versickerungsmulden sind entsprechend der geltenden Technischen Regel des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., April 2005, herzustellen.

b) Die zusätzlichen Untersuchungen gemäß des Runderlasses sind aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes (Vernässungen, Standsicherheit baulicher Anlagen) und um eine Grundwassergefährdung auszuschließen notwendig.

Die zusätzlichen Untersuchungen mussten nicht durchgeführt werden, da hier kein klüftig-felsiger Untergrund ansteht sondern steiniger, sandiger schluffiger Boden.

Ferner befindet sich unterhalb des Plangebietes keine Bebauung, welche durch die geplanten Versickerungsanlagen beeinträchtigt wird. Auf Grund des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes ist eine Bebauung dort nicht zu erwarten.

Eine Grundwassergefährdung ist, wie in Pkt. 5 a) erläutert, nicht zu erwarten, da durch die Versickerung des humosen Oberbodens ein ausreichende Reinigung erreicht wird.

